Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück Gemeinde Bohmte

Katengrundlage
Flurkartenwerk 1: 2000
Gemarkung Flur
Eliashinsvermerk
Vervielfältigungserlaubnis für Gemeinde
erteilt durch das Katasteramt Osnabrück am Az.:



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den

Katasteramt Osnabrück

Aufgestellt: Gemeinde Bohmte
Der Gemeindedirektor
i.A.
gez. Wu

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetes (BBauG) i.d.F vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256 ber. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281 ff.), i.V.m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.1982 (Nds. GVBl. S. 545) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 230) hat der Rat der Gemeinde Bohmte diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

§ 1 In den allgemeinen Wohngebieten sind die Vorhaben gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6 BauNVO generell zulässig.

§ 2 Von der Festsetzung Stellung der baulichen Anlage ist eine Ausnahme gem. § 31 (1) BBauG um 90° zulässig.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

- WR — ~~Reines Wohngebiet~~
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- MD — Dorfgebiet
- MK — ~~Kerngebiet~~
- SO — ~~Sondergebiet~~

Maß der baulichen Nutzung

- E,G — Geschoßflächenzahl
- 0,4 — Grundflächenzahl
- II — Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- (II) — ~~Zahl der Vollgeschosse (zwingend)~~
- II-III — ~~Zahl der Vollgeschosse (als Mindest- u. Höchstgrenze)~~

Bauweise, Baulinie, Baugrenze

- o — Offene Bauweise
- E,D — ~~Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig~~
- a — Abweichende Bauweise (Gebäude sind bis zu einer Länge von 70 m zulässig. Abstände nach §§ 7 und 10 NBauO)
- g — ~~Geschlossene Bauweise~~
- ~~Baulinie~~
- Baugrenze
- Stellung der baulichen Anlage (Hauptfirstrichtung)

Fläche für den Gemeinbedarf

- Fläche für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmung
- Turnhalle
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- ~~Gesundheitsamt~~
- Grundschule
- Kindergarten

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
- Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)

Zweckbestimmung
- P — Öffentliche Parkfläche
- F/R — Fußweg / Radweg
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
- z.B. ~~Einfahrt~~
- z.B. ~~Einfahrtsbereich~~
- z.B. ~~Bereich ohne Ein- und Ausfahrt~~
- ~~Bahnanlagen~~

Versorgung

- Versorgungsfläche

Zweckbestimmung
- ~~Elektrizität (Trafo)~~
- Pumpstation
- Elt. Freileitung mit Schutzstreifen
- EK — ~~Erdkabel~~
- G — ~~Gasleitung~~
- W — ~~Wasserleitung~~

Grünflächen

- Grünfläche öffentlich

Zweckbestimmung
- Parkanlage
- Sportplatz

- Fläche für die Landwirtschaft
- ~~Fläche für die Forstwirtschaft~~
- Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 (1) 25a BBauG) öffentl.
- ~~xxxx~~ " " " " (" " ") privat + 3m-Grünstreifen
- Erhalten " " " " (" 25b ") öffentl.
- Einzelbäume erhalten
- ~~Einzelbäume pflanzen~~

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

- Wasserfläche / Verrohrung

Zweckbestimmung
- ~~Fluß~~ / Bach

Regelungen für die Stadterhaltung und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

- Zu erhaltende Gebäude
- ~~Zu beseitigende Gebäude~~
- SAN — ~~Grenze des Sanierungsgebietes~~

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- St — Stellplätze
- ~~Sichtwinkel (oberhalb 0,80m Höhe über Straßenoberkante dauernd freizuhalten) Hinweis~~
- ~~Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Fläche~~
- ~~(bei schmalen Flächen)~~
- ~~Straßenbegleitgrün~~
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Stellung der baulichen Anlagen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und Stellung der baulichen Anlagen

Hinweis

Die eingetragenen Sichtdreiecke dürfen in mehr als 0,80 m Höhe über der fertigen Fahrbahnoberkante der angrenzenden Straßen in der Sicht nicht versperrt werden.

Hinweis

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gem. Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.5.1978 meldepflichtig. Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden.

Von der vorhandenen K 420 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die in Kenntnis der Straße bzw. Straßenplanung errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immission geltend gemacht werden.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.7.1985 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 6.9.1985 ortsüblich bekanntgemacht

Bohmte, den 12. Dez. 1985

Bürgermeister — Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.7.1985 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 6.9.1985 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 16.9.1985 bis 15.10.1985 einschließlich gem. § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen 4.11.1985 bis 3.12.1985 u. 20.11.1985 bis 4.12.1985

Bohmte, den 17. Jan. 1986

Bürgermeister — Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 17.12.1985 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Bohmte, den 17.1.1986

Bürgermeister — Gemeindedirektor

Genehmigungsvermerk

Der Gebauungsplan ist mit Verfügung des Landkreises Osnabrück (Az.:) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen (mit Nebenbestimmungen)~~ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG ~~genehmigt~~ teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind ~~auf Antrag der Gemeinde vom~~ gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.
Osnabrück, 18. APR. 1986
Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 18.04.86 (Az.) aufgeführten Auflagen / Maßnahmen in seiner Sitzung am 23.06.86 gem. Nr. 36.8.7, Abs. 3, Verwaltungsvorschriften BBauG beigetreten.

Bohmte, den 18. Sept. 1986

Gemeindedirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am 30.08.86 im Amtsblatt für den Landkreis bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 30.08.86 rechtsverbindlich geworden.

Bohmte, den 18. Sept. 1986

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bohmte, den - 8. SEP. 1987

Gemeindedirektor

Bebauungsplan Laar